

den ...

die ...

das ...

den ...

### Adelsentsetzung

Bestandsaufnahme und Deutungsversuch\*)

Von Franz Otto Roth

Noblesse oblige! Prägnant umreißt diese Devise die moralische Rechtfertigung der Existenz des Adels schlechthin. Allein, die nicht nur Theologen oder Strafrechtlern geläufige fragilitas humani generis verschonte auch Blaublütige nicht: Mit erlauchten Namen werden daher sogar gemeine Verbrechen wie Betrug, Diebstahl und Notzucht in Zusammenhang zu bringen sein. Die etwa fünfzehn Jahre zwischen dem Wiener

\* Einige vorwiegend statistische Bemerkungen zum strafweisen Verlust der Standesqualität von Einzelpersonen, mittels Hofdekret bzw. Gubernial-(Statthaltereij-)intimation zwecks Vormerkung oder Tilgung in der steirisch ständischen Landmannschaftsmatrik mitgeteilt für den Zeitraum 1710, 1786, 1796 und insbesondere 1811—1851.

Kongreß und der Pariser Julirevolution anno 1830 gelten in Österreich insgesamt als das Biedermeier; doch diese aufs große und ganze gesehen glückhafte Periode brachte ebensowenig bloß Biedermänner hervor, wie die anschließenden beiden Jahrzehnte des Vormärz bis 1848 nur „politische“ Delikte selbstloser Patrioten und adeliger Idealisten etwa polnischer oder italienischer Volkszugehörigkeit wider das Metternichsche „System“ zeitigten.

Im Alten landschaftlichen (d. h. landständischen) Archiv erliegt in der Gruppe III/2, „Die Stände — Adel“, ein mittelstarker Schubert mit „Adelsentsetzungen“. Für die größere archivalische Einheit, nämlich „Adelsverleihungen (Erhebungen in den Adelsstand) / Titel- und Würdenverleihungen / Adelsentsetzungen“, existiert ein vor mehr als einhundert Jahren (1869) angelegter Behelf, ein handschriftlich abgefaßter Katalog. Seine frühe Abfassung — das Steiermärkische Landesarchiv wurde 1868 neu begründet<sup>1</sup> — belegt die hohe Bedeutung, welche bis 1918 dem Adel selbst in der wissenschaftlichen Tätigkeit eines Landesarchivars beigemessen wurde. Doch der dritte Teil dieses aufgezeigten Bestandes, eben die Entsetzungen, erfreute sich (und erfreut sich noch heute) nur minderen Interesses: Im weiland alten Österreich wohl vom Inhalte her begründet, da es schockieren mochte, rittermäßige Personen bis echte geborene Fürsten als Notenfälscher, Veruntreuer oder öffentliche Gewalttäter belangt zu wissen, und adelige Damen mit Kuppelerei in Zusammenhang gebracht zu sehen; in unseren Tagen, weil — nicht ohne lokalpatriotischen Stolz — festzustellen bleibt, daß verhältnismäßig *wenige Steirer* unter den bestraften adeligen Übeltätern aufscheinen. Die staatlichen Stellen oberster und mittlerer Instanz — Hofstelle und Ländergubernien, Ministerien und Statthaltereien — intimierten, benachrichtigten, eben die landständischen Institutionen, insbesondere „den Herrn Archivar“, von den ausgesprochenen Entadelungen, einmal um jeglichem Unfug mit weiterhin ad personam behauptetem Adel vorzubeugen<sup>2</sup> und zum anderen Male — im Falle des Falles — die sofortige Tilgung in der steirisch ständischen Landmannschaftsmatrik zu veranlassen. Adelsentsetzung und Streichung aus der Matrik, also Abkennung der adeligen Landmannschaft, sind zwei voneinander getrennte Rechtsakte, deren erster den zweiten bedingte. Im Falle der Rehabilitierung sollte der Rehabilitierte, d. h. der wiederum in den Adelsstand, in die damit verbundenen Rechte und völlig oder zum Teile in die damit verbundenen Würden<sup>3</sup> Eingesetzte, gegen haltlos vorgebrachte Beschuldigungen des Adelsmißbrauches abgesichert werden.

<sup>1</sup> Darüber zuletzt F. Posch, Josef von Zahn und die Gründung des Steiermärkischen Landesarchivs, Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 18, Graz 1968, S. 25—83.

<sup>2</sup> Die Adelsentsetzung erfolgte in den uns bekanntgewordenen Fällen ausschließlich ad personam, auch des politischen Verbrechers (Aufwiegler, Hochverräter) und betraf nie dessen Familie bzw. das ganze Adelsgeschlecht.

<sup>3</sup> Der rehabilitierte Duellant z. B. konnte zwar wieder in den Adelsstand eingesetzt werden; Würden und Hofämter, wie der Kämmerertitel, mochten ihm aber vorenthalten und in der unter Kaiser Franz I. und Metternich streng katholischen Ära der Zutritt bei Hofe lebenslang verwehrt bleiben.

Der angesprochene Katalog bezieht sich auf Einzelintimationen, welche am angeführten Orte einliegen; zum kleineren Teile wurde ihre Zahl seit 1869 insbesondere durch sinnlose Vorfälle der unmittelbaren Nachkriegszeit nach dem zweiten Weltkrieg etwas reduziert. Die Einzelintimationen atmen bereits einen „ämtlichen“ trockenen Charakter, sind nach einem blutleeren Schema abgefaßt und entbehren der urtümlichen Lebendigkeit ihrer barocken Vorläufer. Tiefsinnige Betrachtungen zur geistvollen These F. Werfels etwa, Nicht der Mörder, der Ermordete ist schuldig, können an ihnen ebensowenig angestellt werden, wie durch sie menschliche Schicksale aus Verstrickung in Schuld und Verbrechen kaum unmittelbar faßbar werden. Um so mehr laden derartige Intimationen zur beinahe statistischen Auswertung, zur zahlenmäßigen Untersuchung und zum prozentuellen Vergleich ein.

Wenn ein älterer, um 1850 nach Exhibitennummern angelegter und mittels eines Namensalphabets aufgeschlossener Katalog mit Kurzregesten der Intimationen eine etwas größere Zahl als der Archivbehelf von 1869 bzw. der bis dato an Einzelintimationen erhalten gebliebene Bestand ausweist, tut dies der oben angedeuteten Untersuchung keinen Abbruch, da Stichproben ergaben, daß sich die Relationen dadurch kaum verschoben.

Laut Stand von 1869 waren 253 adelige Personen mit 261 Vergehen befaßt, die immerhin so hoch eingeschätzt wurden, daß zuzüglich zur Aburteilung — Haft, Zuchthaus, Arbeitshaus, lebenslängliches Gefängnis, Todesstrafe — die Adelsentsetzung ad personam des Delinquenten ausgesprochen wurde. Ein Vergehen — „Vermessenheit“ — fällt ins Jahr 1710 und scheint uns aus der barocken Psyche der Zeit begreiflich zu werden; ein anderes Verbrechen ist dem Jahre 1786, ein weiteres dem Jahre 1796 zuzuweisen; dann fällt die Hauptmasse aller Vorfälle in den Zeitraum 1811—1851. Wenn die Zahl der Verbrecher und der Verbrechen nicht übereinstimmt, dann deshalb, weil Kumulierungen von zwei bis drei Verbrechen vorfallen konnten. Meistens sind dieselben miteinander verwandt oder bedeuteten eine organische Steigerung: „Betrug und Veruntreuung“, „Veruntreuung, Diebstahlsversuch, Diebstahl“, „mehrere Diebstähle“. Einzigartig steht ein polnischer Aristokrat mit dem Prädikat eines „Herzogs zu Bielitz“ da, welchem angelastet wurden: „Mißbrauch der Amtsgewalt, Betrug und öffentliche Gewalttätigkeit.“ Einsamer Champion adeliger Gangster scheint aber ein gewisser Theodor von Morzom gewesen zu sein, welchem der Adel zuzüglich zu fünfzehn Jahren schweren Kerkers aberkannt wurde, denn dieser Delinquent wurde „des Verbrechens des Diebstahls, der öffentlichen Gewalttätigkeit, der schweren Verwundung und des Raubes, zudem wegen Übertretung der Pestvorschrift (!)“ beschuldigt. Andererseits konnte ein Verbrechen auch auf zwei Verbrecher fallen, wenn z. B. zweimal die treue Gattin dem verbrecherisch tätigen Herrn Gemahl hilfreich zur Seite stand, sei es wegen Betrug oder bei der Notenfälschung.

Hier möchten wir anmerken, daß 22 Frauen sich 23 strafbare Hand-

lungen zuschulden kommen ließen. Um es vorwegzunehmen: Betrug rangiert mit zwölf Fällen an der Spitze, viermal ist Diebstahl vertreten. Zwei Fälle von Brandlegung fehlen nicht. Je einmal scheinen Veruntreuung, schwere Körperverletzung, Mithilfe bei der Notenfälschung und Kuppelei auf. Einer einfachen Adelligen mit dem klangvollen Namen Laura Benedetti, verurteilt in erster Instanz zu Spalato (Split) am 7. Juli 1841, blieb es vorbehalten, als einzige Frau ärarische Gelder zu veruntreuen. — Unter den gewöhnlichen Betrügerinnen müssen wir auch eine Steirerin, Franziska Blagatinschegg Edle von Kaisersfeld, 1836 zu zweijährigem schweren Kerker verurteilt, nennen. — Die traurige Kärntner Entsprechung wäre in einer Gräfin Grottenegg zu finden.

Nun wollen wir eine Übersicht über die einzelnen strafbaren Handlungen geben. Wir nennen die Zahl der Verbrechen, fügen aber in runder Klammer die Zahl der adeligen Verbrecherinnen bzw. ihrer Untaten hinzu. Auch auf die augenscheinliche Gefahr hin, von ausgepichteten Juristen sträflichen Dilettantismus geziehen zu werden, möchten wir „politische“, „sexuelle“ und sonstige „kriminelle“ Verstöße unterscheiden und bei letzten „eher öffentlich-rechtliche“ und mehr „privatrechtliche“ bei den „gemeinen“ im Gegensatz zu den „nicht ehrenrührigen“ trennen.

Wir bieten folgende Übersicht:

*Politische:*

Unbefugte Auswanderung .....	2 (0)
Störung der inneren Ruhe .....	3 (0)
Aufruhr .....	1 (0)
Landesverrat .....	1 (0)
Hochverrat .....	67 (0)
	<hr/>
	74 (0)

Bemerkungen: Ferdinand Galanti, einfacher Adel, und Paul Vinzenz Ritter von Stupski emigrierten 1840 (?) bzw. 1831 aus der Lombardei bzw. aus Galizien unerlaubt, doch ohne Angabe wohin. Der Störung der inneren Ruhe machten sich drei polnische Adelige schuldig; 1840, 1843 und 1845 rechtskräftig verurteilt, wurden zwei von ihnen 1850 rehabilitiert — wir kommen darauf noch zurück. Anton Holl von Stahlberg wurde am 12. Dezember 1849 wegen Aufruhrs verurteilt, während sich Johann Graf Baron von Ehrenfeld, gewesener Tiroler Schützenmajor, angeblich der „Landesverräterei“ schuldig machte und durch kriegsrechtlichen Urteilsspruch 1811 aller Prerogativen und Vorteile eines Maria-Theresien-Ordensträgers verlustig erklärt und aus der Zahl der Ordensritter ausgeschlossen wurde; hier klingt eines der dunkelsten Kapitel der österreichischen Geschichte während der franziszeischen Ära an... Auf die „Hochverräter“, ausschließlich Italiener und Polen des Vormärz, kommen wir im Zusammenhang mit politischen Rehabilitierungen und Amnestierungen noch kurz zurück. — Es entspricht der damaligen sozialen Stellung der Frau, daß sie nicht in politische Delikte verwickelt wurde.

*Sexuelle:*

Notzucht .....	5
Unzucht wider die Natur .....	1
Kuppelei .....	1 (1)
	<hr/>
	7 (1)

Bemerkungen: Die Fälle von Vergewaltigung durch Adelige sind weder mit irgendwelchen politischen Ereignissen noch mit einer bestimmten Nationalität in Zusammenhang zu bringen. Benedikt von Brandenau zu Mühlhofen, pensionierter k. k. Straßenbaukommissär, wurde unter dem Verdacht der Unzucht wider die Natur vom Grazer Kriminalgericht in Untersuchungshaft genommen und schließlich verurteilt, doch wurde das von der ersten Instanz geschöpfte Urteil wieder aufgehoben. Dieser „sämtlicher k. k. Erblande Ritter“ behielt also die steirische Landstandschaft! — Es sei bereits hier notiert, daß vom Grazer magistratlichen Kriminalgericht Franz von Brandenau wegen Diebstahls zu sechs Monaten schweren Kerker, zum Verlust seines Adels und aller damit verbundenen Rechte verurteilt wurde, und „die Vormerkung seiner Verurteilung in der ständischen Matrikel aufgetragen“ wurde. Das k. k. Klagenfurter Kriminalobergericht milderte aber das Urteil der ersten Instanz in acht-tägigen Kerker, „daher die Entadelung nicht mehr eintrat und Franz von Brandenau in seine vorigen Rechte des Adels wieder eingesetzt und in das adelige steiermärkische Geschlechtsregister wieder eingetragen“ wurde.

*Kriminelle:*

a) *nicht* ehrenrührige:

schwere Körperverletzung .....	5 (1)
öffentliche Gewalttätigkeit .....	5
Totschlag .....	6
	<hr/>
	16 (1)

b) *gemeine* Verbrechen:

1. eher öffentlich-rechtliche:

Mißbrauch der Amtsgewalt .....	10
Veruntreuung ärarischer Gelder .....	1 (1)
Nachahmung öffentlicher Kreditpapiere und (oder) Versuch bzw. Mithilfe (bei) der Banknotenfälschung .....	6 (1)
Münzverfälschung, Falschmünzerei .....	2
	<hr/>
	19 (2)

2. mehr privatrechtliche:

Veruntreuung .....	19	(1)
Betrug .....	57	(12)
Diebstahlsversuch .....	3	
Diebstahl .....	44	(4)
Brandlegung .....	4	(2)
Raub .....	7	
Mordversuch .....	3	
Mord .....	2	
Meuchelmord .....	1	

140 (19)

Summe der „Kriminellen“ ..... 175 (22)

„Sonderfälle“: „Vermessenheit“ ..... 1

Duell ..... 1

nicht angegeben ..... 3

5

5

Summe *aller* strafrechtlich verfolgten Verstöße ..... 261 (23)

Untersuchen wir nun die Häufigkeit der Verbrechen ohne Rücksicht auf ihre Qualität, so ergibt sich folgendes Bild: Hochverrat (67), Betrug (57), Diebstahl einschließlich Diebstahlsversuch (47), Veruntreuung (19; mit Veruntreuung öffentlicher Gelder und Amtsmißbrauch: 30). Hingegen weist der Komplex „Mord“ bloß sechs Fälle auf. Stellen wir alle „politischen“ Vergehen den mehr oder minder „gemeinen“ Verbrechen gegenüber, dann lautet das Verhältnis 74:187, also etwa 1:2½. Dabei dürfte die Zahl der „politischen“ Fälle noch steigen, da die schwere Körperverletzung, welche eine Polin in Wien 1849 verübte, eventuell Fälle öffentlicher Gewalttätigkeit, von Totschlag und des Mißbrauchs der Amtsgewalt diesen beizuzählen wären, wenn das genaue Studium der Prozeßakten vorgenommen werden sollte.

Die österreichischen Gerichte waren sehr bemüht, den zurechtgeführten Adel bzw. den Grad desselben zu eruieren. Archivstudien wurden dafür vorgenommen. Nun fällt es auf, daß der Adel bei siebzig Personen, d. h. etwa bei dreißig Prozent der gerichtlich Belangten, *angezweifelt* wurde. Dazu kommen wenige Fälle, daß der Delinquent sich einen höheren Adelsgrad — z. T. bona fide — zugelegt hatte, oder daß die Adelsqualität nur „vulgariter“, „(so) genannt (von)“, nachzuweisen war. Besonders augenscheinlich dünkt, daß von 56 *polnischen* „Hochverrätern“ im weitesten Wortsinne (d. h. 53 Hochverrätern und drei Störern der inneren Ruhe) 41 ihren Adel nach Auffassung der kaiserlichen Behörden nicht eindeutig nachweisen konnten. Es wäre aber falsch, etwa vier Fünftel aller galizischen und Krakauer Adelige zusätzlich als Hochstapler zu brandmarken. Ohne die zuständige polnische Forschung präjudizieren zu wollen, könnte an die polnischen Soldatenbauern, die „Auserwählten“

des Königs Stefan (Báthory) von Polen, gedacht werden, welche freie Hufen und allgemeine Steuerimmunität genossen.<sup>4</sup> Auch in Ungarn hat das „Neueinrichtungswerk“ diese vielschichtige Schicht der „servientes arcis“, „equites libertini“, „familiares castris“, „boers“, „plajaszen“, „gornyken“ und „krajniken“ nur äußerst bedingt als „nobiles“ anerkannt, während sie die Kirchenmatriken durchaus als „adelig“ (zuzüglich zu einer eventuell genannten ländlichen Profession, etwa: „N. N. — faber, nobilis“) führten.<sup>5</sup> Und damit wenden wir uns dem Problem der *Rehabilitierungen* zu; um es vorwegzunehmen, von 54 näher untersuchten Fällen waren bloß drei „unpolitisch“! Wir lernten bereits die Kassation des erstinstanzlichen Urteils wider B. von Brandenau kennen, schilderten die Wiedereinsetzung in den Adelsstand bei F. von Brandenau und deuteten auch an, daß in einem Duellhandel Ferdinands Freiherrn von Weichs und Leopolds Ursin Grafen von Rosenberg der Zweitgenannte seines Adels und seiner Landmannschaft entsetzt wurde (1796). Zwanzig Jahre später (1816) wurde der Graf „in den durch Urteil und Recht verwirkten Adel und dessen vorige Vorzüge“ durch einen kaiserlichen Gnadenakt „wieder eingesetzt“, es „haben jedoch Seine Majestät (Franz I.) beizusetzen geruht, daß er der Kämmererwürde fortan verlustig bleiben und ihm der Zutritt nach Hof versagt sein solle“.<sup>6</sup> — 1830/31 rief die Pariser Julirevolution in Russisch-Polen eine Adelserhebung hervor, welche die zaristischen Streitkräfte nach bravourösem Widerstand der Aufständischen liquidierten. In der problematischen „Republik Krakau (Kraków)“ brach am 18. Februar 1846 ein Aufstand aus, dessen Träger ebenso Adelige waren; nun stellten einmarschierende österreichische Truppen — der Krakauer Senat hatte ihre Intervention „erbeten“ — sehr bald wieder die Ruhe her. Mit Zustimmung Rußlands und Preußens einverleibte sich Österreich die Stadt und ihr Territorium am 15. April 1846. Doch hat dieses Vorgehen Österreichs Image sehr geschadet und in Deutschland, Frankreich und England wandte sich die öffentliche Meinung in schroffer Weise wider Metternich.

Diese und ähnliche Vorkommnisse bewirkten, daß 1840, 1843, 1845 und 1847 in Österreichisch-Polen mindestens 56 galizische Adelige als „Hochverräter“ im weitesten Wortsinne abgeurteilt und ihres Adels verlustig erklärt wurden. (Dafür liegen Einzelintimationen vor; handschriftliche und gedruckte Listen nennen weit mehr, doch 1850 liegen die Amnestierungen auch dementsprechend höher.) Ein Delinquent trägt einen deutschen Namen (Höfern), ein anderer 1845 Verurteilter schreibt sich auf ungarisch (Mószoro). Fünfundzwanzig der Verurteilten wurden im März bzw. Mai 1848, intimiert erst im Jänner 1850 (!), amnestiert, selbst wenn sie „aus hochverräterischer Absicht“ sich ein anderes Verbrechen, etwa Mord, zuschulden kommen ließen.

<sup>4</sup> W. Rusinski über „Die militärische Politik von Báthory István und die polnische Bauernschaft“ in „Agrartörténeti Szemle“ 1968, S. 335 ff. (in ungarischer Sprache).

<sup>5</sup> S. Tákats über „Das ungarische ‚Lehen‘ und die ‚Holden‘“ in „Szazadok“ 1908, S. 332 ff. (in ungarischer Sprache).

<sup>6</sup> Vgl. Anm. 3.

Ganz anders die Verhältnisse in Österreichisch-Italien, nämlich in Venetien und in der Lombardei: Dreizehn (oder vierzehn?) Italiener verloren ihren Adel wegen Hochverrates. Klangvolle Namen — wie Graf Federigo Confalonieri, ein Leidensgefährte des Dichters Silvio Pellico — müssen notiert werden.<sup>7</sup> — Graf Confalonieri, wegen Hochverrates zum Tode verurteilt, wurde über Intervention der Kaiserin Karoline Auguste zu fünfzehnjähriger Festungshaft auf dem verrufenen Spielberg ob Brünn begnadigt und bereits 1836 freigelassen; er starb 1846 in der Schweiz — seine Bestattung dokumentierte eine leidenschaftliche antiösterreichische Demonstration.

Auch in „joanneischer“ Zeit waren nicht alle Steirer Ehrenmänner! Unter den abgeurteilten Adeligen, die hierzulande in der Landstandsmatrik aufschienen bzw. dortselbst gelöscht wurden, finden wir bekannte Namen: Königsbrunn, Leuzendorf, Purgay, Tattenbach und andere mehr: Allein das menschliche Versagen eines Sprosses darf nie und nimmer seinem ganzen Geschlechte angelastet werden! — Interessant dünkt die Betrugsaffäre des Andreas Edlen von Emperger, der als *Verwalter* der Herrschaft Neudorf im Grazer Kreise sich des Verbrechen der Veruntreuung schuldig gemacht hatte. Zu zwei Jahren schweren Kerkers verurteilt, des Adels und der steirischen Landstandschaft verlustig erklärt, wurde er darüber hinaus „zur ferneren Ausübung des Richteramtes über schwere Polizeiübertretungen und der politischen (d. h. öffentlich-rechtlichen) Geschäftspflege als unfähig“ deklariert. — Ein anderer Verwalter, der zu Eibiswald als 1808 geadelter Herrschaftsinhaber schließlich abgewirtschaftet hatte, war der Industrielle Ignaz Ernst Purgay. Johann von Purgay mußte wegen Betrages seit 1828 zwei Jahre schweren Kerkers absitzen und der dreiundzwanzigjährige Sohn desselben, katholisch, ledig, zu Eibiswald geboren, von Beruf „Handlungscommis“, wurde wegen erwiesenen Diebstahles 1841 gleichfalls zu zwei Jahren schweren Kerkers verurteilt, „des Adels und der damit für seine Person verbundenen Rechte verlustig erklärt und aus der ständischen Matrikel getilgt“. Sic transit gloria mundi. — Maximilian Ritter von Leuzendorf erreichte eine Milderung der über ihn verhängten Strafe von fünf Jahren schweren Kerkers wegen Betrages und schwerer Polizeiübertretung gegen öffentliche Anstalten zur allgemeinen Sicherheit auf drei Jahre gleich Clemens Graf Lodron, aus Niederötting in Bayern gebürtig, quittierter Kavallerieoffizier, jetzt Privatier, der sich anno 1849 in einer Ära der Wirren des Betrages schuldig machte. Ihres Adels gingen beide, der steirische Ritter und das Mitglied der in Tirol und Kärnten bedeutenden Grafenfamilie, verlustig.

Brechen wir hier unsere Galerie trauriger Berühmtheiten ab und versuchen wir, eine Zusammenfassung der Einzelbefunde zu geben:

1. Zu allen Zeiten fällt das Negative mehr auf als das Positive. Man

<sup>7</sup> Arconati, Arese-Lucini, Arivabene, Castiglione, Cigola, Confalonieri, Duco, Martinengo-Colleone, Pallavicini, Pechio, Richiadei, Rosa, Ugoni (?), Slotwinsky (im Zusammenhang mit Italien?).

wird daher anhand der skizzierten und weiterer Adelsentsetzungen auch auf Grund krimineller Delikte den altösterreichischen Adel schlechthin nicht deklassieren und in summa verurteilen dürfen.

2. Die vielen Aburteilungen polnischer und italienischer Adelige während des Vormärz, vielleicht noch mehr die Rehabilitierungen der galizischen „Hochverräter“ zwischen 1848 und 1850, lassen schlagartig bedenkliche Erscheinungsformen der altösterreichischen Rechtspflege aufleuchten.

3. Auf dem rein kriminellen Sektor fällt auf, daß eine Häufung von Betrug, Diebstahl, Veruntreuung, Geldfälschung etc. auf finanzielle Schwierigkeiten der Übeltäter schließen läßt. — In der Tat befand sich der altösterreichische Adel um die Jahrhundertmitte des 19. Säkulums in einer Krisensituation. Ein Ehrenmann durch und durch, Anton Raimund Graf Lamberg<sup>8</sup>, hat dies im privaten Briefwechsel mit seinem Sohne unverhüllt ausgesprochen: „Mir steht schon in diesem Jahr (1848) ein bedeutender Abfall von Renten bevor. Wie werde ich, der ich die Ausstände an Urbalien überhaupt nie streng eintrieb, diese erhalten? *Denn teils ist kein Militär zur exekutiven Eintreibung, teils wird man sich nicht trauen, es zu verwenden!*“ — „Ich kann nicht zahlen, denn die Zeiten, wo Robot, Zehent aufhören, kein Mensch ein Laudemium zahlt,

<sup>8</sup> O. Meister, Graf Anton Raimund Lamberg und das Jahr 1848, Bl. f. Hk. 44, 1970, S. 74—80. — Aus den zitierten Sätzen wird die Angst vor den bisherigen bäuerlichen Untertanen deutlich, sowie eine schier kindliche Hilflosigkeit der adeligen Grundherren in Hinblick auf die neue Wirtschaftssituation faßbar! — Die dramatischen Ereignisse im Vorfrühling 1846 in Österreichisch-Polen (Königreich Galizien), woselbst die österreichischen Unterbehörden (Kreise) augenblicklich sehr geschickt (hinsichtlich der Beurteilung im westlichen Ausland hingegen recht problematisch) die maßlose Erbitterung der polnischen Bauern, de facto Leibeigenen, wider ihre gegen Österreich rebellierenden adeligen Gutsherren ausspielten, schildert von der Warte einer betroffenen polnischen Adelsfamilie ein später Sproß derselben, Dr. Adam Bogusz aus Krakau, im November 1902. Eine deutsche Übersetzung dieser psychologisch hochinteressanten Studie gelangte über J. Loserth 1926 ins Steiermärkische Landesarchiv; dort liegt das Schreibmaschinschriftmanuskript als „Handschrift“ 1747 in der allgemeinen Handschriftenreihe ein: „Das Dorf Siedliska-Bogusz.“ (Die Bauern erschlugen allein im Tarnówer Kreis 23 adelige Personen, ausschließlich Männer; sie hofften vor allem auf die Abschaffung der Robot, welche aber erst 1848 erreicht wurde. Bezeichnend, daß die Nachfolger der Erschlagenen drei Generationen später, etwa 1920—1926, die damaligen Vorkommnisse als „Rassenhaß“ deklarieren wollten: der örtliche Anführer hätte „mongolische“ (!) Züge aufgewiesen und Gedankengut und Praktiken der kommunistischen Revolutionäre vorweggenommen. Bezeichnend für die polnische Mentalität bis heute dünkt eine seltsame Vermengung eskalierter Exzesse mit einer barock-katholischen Frömmigkeit.) — Vgl. dazu als Gegenstück die Hs. 1147 a. a. O. von J. Ritter Breinl von Wallerstein, Kreishauptmann in Tarnów: „Denkschrift (de facto: Rechtfertigung) über die Ereignisse im Monat Februar 1846 in Galizien und über das ämtliche Wirken der Behörde vor, während und nach dem 18. Februar 1846 im Tarnower Kreise“, abgefaßt 1847. — Auf die reiche polnische Kontroversliteratur ist in unserem Zusammenhang ebensowenig einzugehen wie auf die freie dichterische Gestaltung in Maria von Ebner-Eschenbachs „Erzählungen“, „Dorf- und Schloßgeschichten: Jakob Szela“. — Ihre sehr wissenden Erzählungen, etwa „Der Erstgeborene“ oder „Er läßt die Hand küssen“, lassen unsere trockensten, schier statistischen Hinweise auf „Notzucht“ (stuprum violentum, erzwungenen Beischlaf) oder „schwere Körperverletzung“ erst lebendig werden. Ohne irgendwie verallgemeinern zu wollen, erscheint durch derartige Überlegungen unser Schlußsatz — Fin-de-siècle-Stimmung mit leicht diskriminierendem Beigeschmack — gerechtfertigt.

tragen nichts, so daß man sich nicht zu helfen weiß!“ — „Gestern beschloß der Reichstag im Prinzip, den Adel aufzuheben; die dermalen Geadelten sollen noch ihren Rang behalten.“ — „Seit zwei Jahren kein(en) Zehent und (kein) Laudemium erhalten! Wir haben ein (Entschädigungs-) Gesetz, wiewgleich ein den Dominien höchst verderbliches, aber auch dieses befolgt niemand und es besteht so gut wie gar nicht“ (Brief vom 23. Juni 1849).

Altösterreichs Adel blieb das Furioso seiner französischen Standesgenossen im Verlauf der Französischen Revolution erspart; desgleichen ein so hartes Rückversetztwerden in die Wirklichkeit von heute wie der ungarischen Aristokratie durch die Debrecener Beschlüsse vom 15. März 1945 (Bodenreform der provisorischen ungarischen Regierung, d. h. Enteignung allen Großgrundbesitzes). Dafür wird seine Fin-de-siècle-Stimmung in schleichenden Verfallserscheinungen früher, deutlicher und ein wenig diskriminierender greifbar...

Handwritten text, possibly a name or title.

Dr. David ...

Dr. David ...

Dr. David ...

Faint handwritten text, possibly a letter or document.

Handwritten text, possibly a name or title.

Faint handwritten text, possibly a letter or document.

Faint handwritten text, possibly a letter or document.